

**Gebührensatzung für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.11.2011
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom xx.xx.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGVNRW. S. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 53, 53c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S.926/ SGVNRW. S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGVNRW. S. 610), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 9 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werdohl in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 21.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Werdohl erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der zurzeit gültigen Fassung und dieser Satzung.

**§ 2
Gebühren**

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in eine Grund- und eine Mengengebühr. Daneben wird eine Kleineinleiterabgabe und eine Gebühr für die Kontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

**§ 3
Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird erhoben für die erforderlichen Verwaltungsleistungen für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Abrechnung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren. Sie ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung und wird nach der Anzahl der zum 1.1.des jeweiligen Jahres betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen verteilt.

**§ 4
Mengengebühr**

Für das Auspumpen und Abfahren des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird eine Mengengebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmetern erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Nicht volle Kubikmeter werden anteilig berechnet.

**§ 5
Kleineinleiterabgabe**

Für Personen, deren Abwasser über eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube entsorgt wird, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht, wird eine Kleineinleiterabgabe erhoben. Die Höhe der Abgabe berechnet sich nach den festgesetzten Schadeinheiten für die betreffende Anlage und wird auf der Grundlage der der Stadt Werdohl hierfür in Rechnung gestellten Beträge weiterberechnet.

§ 6 **Kontrollen**

Kontrollen werden wie folgt durchgeführt:

- Abflusslose Gruben, für die ein Wartungsvertrag besteht, werden durch die Stadt Werdohl alle 7 Jahre kontrolliert.
- Abflusslose Gruben ohne Wartungsvertrag werden einmal jährlich durch die Stadt Werdohl kontrolliert.
- Kleinkläranlagen ohne Wartungsvertrag werden auch einmal im Jahr durch die Stadt Werdohl kontrolliert.
- Die Stadt Werdohl führt Sonderprüfungen aus besonderem Anlass nach Bedarf für alle Anlagentypen durch.

Die Kosten der Kontrollen werden dem Grundstückseigentümer der Anlage nach dem tatsächlichen Aufwand einschließlich der Wegezeiten in Rechnung gestellt. Jede angefangene Viertelstunde wird nach Viertelstundensätzen berechnet.

§ 7 **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist, wer zum 1.1. des jeweiligen Jahres Eigentümer des Grundstücks ist. Gebührenpflichtig für die Mengengebühr ist, wer zum Zeitpunkt der Leerung der Anlage Grundstückseigentümer ist. Gebührenpflichtig für die Kontrolle der Anlagen ist, wer zum Zeitpunkt der Kontrolle Eigentümer des Grundstücks ist. Gebührenpflichtig für die Kleineinleiterabgabe ist der jeweilige Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Zugangs des Festsetzungsbescheides bei der Stadt Werdohl.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der jeweils Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 **Fälligkeit der Gebühr**

Die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 **Gebührenmaßstäbe**

Die Gebühren für das Jahr 2023 werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundgebühr	86,31 € pro Anlage
b) Mengengebühr	31,10 €/m ³ abgefahrenen Grubeninhalt
c) Kleineinleiterabgabe	35,79 €/ Schadeinheit
d) Gebühren für die Kontrolle der Anlagen	69,00 €/Std.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werdohl vom 19.12.1990 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Werdohl, den 23.11.2011

Griebsch, Bürgermeister

Satzungsänderungen-/nachträge: (Zeitungen: WR = Westfälische Rundschau; SV = Süderländer Volksfreund)

- Unterzeichnet am: 23.11.2011 von: Griebisch, Bürgermeister ; veröffentlicht: WR 25.11.2011
1. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 15.12.2011 von: Griebisch, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 12.12.2011; veröffentlicht: SV 20.12.2011, WR 20.12.2011 - gültig ab 01.01.2012
 2. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 18.12.2012 von: Griebisch, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 17.12.2012; veröffentlicht: SV 20.12.2012, WR 21.12.2012 - gültig ab 01.01.2013
 3. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 18.12.2013 von: Griebisch, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 16.12.2013; veröffentlicht: SV 24.12.2013 - gültig ab 01.01.2014
 4. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 16.12.2014 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 15.12.2014; veröffentlicht: SV 20.12.2014 - gültig ab 01.01.2015
 5. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 22.12.2015 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 21.12.2015; veröffentlicht: Bekanntmachungstafel vom 23.12.2015 bis 05.01.2016 - gültig ab 01.01.2016
 6. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 21.12.2016 von: Michael Grabs, Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 19.12.2016; veröffentlicht: Bekanntmachungstafel vom 23.12.2016 bis 09.01.2017 - gültig ab 01.01.2017
 7. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 20.12.2017 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 18.12.2017; veröffentlicht: Bekanntmachungstafel vom 22.12.2017 bis 09.01.2018 - gültig ab 01.01.2018
 8. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 18.12.2018 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 17.12.2018; veröffentlicht: Bekanntmachungstafel vom 19.12.2018 bis 09.01.2019 - gültig ab 01.01.2019
 9. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 17.12.2019 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 16.12.2019; veröffentlicht: Bekanntmachungstafel vom 17.12.2019 bis 09.01.2020 - gültig ab 01.01.2020
 10. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 22.12.2020 von: Andreas Späinghaus, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 21.12.2020; veröffentlicht: Hinweisbekanntmachung SV + Homepage - gültig ab 01.01.2021
 11. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 06.12.2021 von: Andreas Späinghaus, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 29.11.2021; veröffentlicht: Hinweisbekanntmachung SV + Homepage- gültig ab 01.01.2022
 12. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: xx.xx.2022 von: Andreas Späinghaus, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom xx.xx.2022; veröffentlicht: - gültig ab 01.01.2023